

Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Hallenbadsatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1
der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen, Dauerkarten unaufgefordert.
2. Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Hallenbades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Hallenbades werden von der Marktverwaltung festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
3. Bei Überfüllung oder Betriebsstörung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

1. Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.
2. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Hallenbad

1. Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz und sind sofort zu melden.
3. Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - b) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - c) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - d) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - e) Rauchen, Essen und Kaugummikauen in sämtlichen Räumen,

- f) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- g) Betreten der Schwimmhalle und Umkleieräume mit Straßenschuhen,
- h) Mitbringen von Glasgegenständen, Speisen und Getränken in die Schwimmhalle und Umkleieräume,
- i) Verwendung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Taucherbrillen, sowie von Schwimmhilfen oder aufblasbarem Wasserspielzeug im Schwimmerbecken.
- j) Verursachen lauter Geräusche zu verursachen (Schreien, Singen, Pfeifen, Musizieren usw.),
- k) Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Wiedergabegeräten,

Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von den Verboten i) bis k) zulassen.

§ 7 Benutzung der Hallenbadeinrichtungen

1. Die Einrichtungen und Anlagen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln.
2. Es ist verboten, andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen,
3. Es ist verboten, auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen, das Trennungsseil zu besteigen oder vom seitlichen Beckenrand aus in das Wasser zu springen. Von diesem Verbot bleibt jedoch die Seite, an der sich die Startblöcke befinden, ausgenommen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Hallenbad ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Personen, die im gemeindlichen Hallenbad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Diese Personen können durch den Markt ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Hallenbades oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Dieser hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten.

2. Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Hallenbad des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 28.09.1998 außer Kraft.

Pfaffenberg, 05.08.2009

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister